

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 32=52 (1886)

Heft: 50

Rubrik: Eidgenossenschaft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 01.05.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

ließ, sich zu sammeln. Eine Mittags zur Erkennung ausgeschiede Reiterabtheilung brachte die Nachricht, daß ringsum, besonders aber links vom Lager, alles voll Feinde sei.

Jetzt erst ließ Roberts seine Truppen unter Waffen treten und drei Kolonnen bilden, um in verschiedenen Richtungen angreifen zu können. Die Kavallerie, das 28. Regiment und 2 Kanonen sollten links, 25 Reiter, 4 Kompagnien des 21. Regiments und 2 Kanonen rechts, 3 Kompagnien des 21. Regiments, 50 Schotten und 2 Kanonen im Rücken Front machen, der Rest als Reserve im Lager bleiben.

Roberts' Fehler, nicht gleich des Morgens angegriffen zu haben, rächte sich jetzt, indem die Kamelle und Pferde der Schnitter, welche in der Umgebung fouragirten und nicht zurückberufen werden konnten, von den Mangals angegriffen wurden. So sehr sie auch liefen, blieben doch 4 Schnitter und 20 Kamelle am Platz.

Jetzt (nach 1 Uhr Nachmittags) brachen die drei Kolonnen hervor und wurden sofort von allen Seiten beschossen. Gough warf sich mit der Kavallerie links hinter ein von den Mangals besetztes Dorf, um diesen den Rückzug in die Berge abzuschneiden. Aber die Mangals merkten den Witz und liefen so schnell zurück, daß es den Reitern unmöglich war, auch nur einen Gefangenen zu machen. Die Reiter sahen nun ab und schlugen sich mit den Mangals herum, wobei es den Husaren gelang, die Spitze eines Hügels zu gewinnen und den retirirenden Feind mit einem Hagel von Geschossen zu überschütten. Dann chargirte eine Schwadron Pendschabi den Abhang hinauf, sah ab, trieb den Feind durch heftiges Feuer zurück und bedrohte eine rothe Fahne der Mangals. Da gleichzeitig das 28. Regiment die Kavallerie unterstützte und die Kanoniere ihr Feuer eröffneten, ergriffen hier die Mangals die Flucht.

Auf der Rechten befand sich Roberts und es ist daher umsomehr zu verwundern, daß er nicht sofort den Abgang der 25 Reiter bemerkte, welche durch ein Mißverständnis mit ihrem Regiment geritten waren. Ihren Abgang hatte man bald zu bereuen. Denn nachdem erst die Artillerie den Feind aus den Dörfern delogirt, welche er in starken Massen besetzt hielt und das 21. Regiment diese Dörfer selbst genommen hatte, flohen die Mangals über die Ebene und hätten da durch eine Kavallerieattacke bedeutende Verluste erleiden können. Roberts verlangte wohl jetzt die Reiter zurück, doch kamen diese selbstverständlich zu spät und konnten nur wenige Nachzügler niederhauen.

(Fortsetzung folgt.)

Eidgenossenschaft.

— (Rekrutenzahl für 1887.) Während pro 1882 14,034, pro 1883 14,755, pro 1884 14,793, pro 1885 14,488, pro 1886 14,986 Rekruten ausgehoben worden sind, bezieht sich die erst heute möglich gewordene vorläufige Zusammenstellung der Rekrutierung vom Herbst dieses Jahres auf über 15,300 Mann, so daß der Anseh im Budget 1887 von 13,600 Einrückenden,

der Titel C. 2. a, Infanterierekruten, und der Ausgabenposten unter C. 2. a um Fr. 39,900, und sodann dem entsprechend Titel D. a, 9650 Füllere à Fr. 128. 30, auf Fr. 1,238,095 erhöht werden muß. (Bundesblatt.)

— (IV. Division. Der Ausmarsch der Offizierbildungs- (Schule) begann Samstag den 20. November. Per Bahn ging es nach Zug und von da über Baar und den Strzel nach Thalwyl. Von letzterem Ort per Bahn nach Zürich. Die Aspiranten wurden in der Kaserne untergebracht. Die Straße bis Thalwyl war zu verschiedenen selbstständlichen Uebungen benützt worden. Sonntag den 21. Abmarsch auf den Uetliberg und hier Erklärung der zweiten Schlacht von Zürich 1799 durch Herrn Oberst Vindschiedler. Montag den 22. erfolgte die Rückkehr nach Luzern und zwar in Folge der ungunstigen Witterung per Bahn.

— (Zur Hebung der Pferdezuucht.) In einer Zuschrift der „Föderation der landwirtschaftlichen Vereine der Westschweiz“ vom 4. September dieses Jahres stellt der Vorstand dieser Association das Gesuch um größere Unterstützung der Bestrebungen der sich mit der Pferdezuucht befassenden landwirtschaftlichen Bevölkerung, namentlich soweit diese Bestrebungen in der Richtung der Beschaffung von Kavalleriepferden stattfinden.

Das Militärdepartement hält den bisher befolgten Weg der Hebung unserer Pferderace durch Kreuzung mit normännischen Hengsten auch vom militärischen, nicht blos vom landwirtschaftlichen Standpunkt aus für den richtigen, da das schweizerische Pferd sich sowohl zum Reits als zum Gebrauchspferd eignen muß. Dagegen findet es, man fehle hauptsächlich darin, daß die zur Zucht verwendeten Stuten in der Regel von zu geringer Qualität seien, daß die Aufzucht der jungen Fohlen nicht eine angemessene sei und daß dieselben insbesondere zu früh zur Arbeit verwendet werden. Dieser letztere Mangel könne dadurch gehoben werden, daß der Bund alljährlich eine Anzahl junger Fohlen antaufe und sie im frühern Hengstenfohlenhof in Thun unterbringe. Dieselben wären dann, wenn zum Militärdienst geeignet, an die Kavallerie abzugeben.

Der Bundesrath hat nach Antrag des Militärdepartements beschlossen, diesfalls einen Versuch zu machen und von den eidgenössischen Räten zum Zweck der Deckung der Kosten eines Depots von circa 22 inländischen dreijährigen Fohlen nachträglich eine Erhöhung des Kredites für Pferdezuucht um Fr. 13,500 zu verlangen, welcher Betrag dem Militärdepartement zu Handen der Regieanstalt zur Verfügung zu stellen wäre. Nach Genehmigung dieses Kredites wäre für den Einkauf dieser Fohlen dem Militärdepartement ein unverzinslicher Vorschuss auf die Bundeskasse zu eröffnen, der im gleichen Rechnungsjahre restituiert würde.

Luzern. (Verwaltungsbericht des Militärdepartements pro 1884 und 1885.) Wir entnehmen demselben u. A. folgende Stellen:

Personelles. Das Personal der Kanzlei der Militär- direktion besteht in einem Sekretär, einem Militärkontrolleur und einem Kanzlisten, das bei der ohnehin bedeutenden Vermehrung der Arbeiten, welche von Jahr zu Jahr noch anwachsen dürften, kaum genügt; es ist deshalb auch für die Anfertigung der Besuchslisten der Militärbeiträge zeitweilige Aushilfe nothwendig geworden.

Die Kreiskommandanten sowohl als die Sektions- chefs haben im Allgemeinen wenig Anlaß zu Klagen über den Geschäftsverkehr gegeben.

Die Gesamtzahl der Offiziere des Auszuges und der Landwehr beträgt 428. Hiezu wird bemerkt:

Wie aus obigen Ziffern zu entnehmen ist, blieb der Bestand der disponibeln Offiziere nicht hinter demjenigen der frühern Jahre zurück, sondern es hat sich in quantitativer und man darf es wohl bemerken, auch in qualitativer Beziehung eine Verbesserung vollzogen.

Im Abschnitt Rekrutierung wird gesagt:

In den Rekrutierungskreisen unseres Kantons ist die Zahl der für die Infanterie erforderlichen Rekruten stets noch eine ungenügende, was theils der zurückbleibenden körperlichen Entwicklung, theils, und zwar nicht zum mindesten, der starken Rekrutierung der Spezialwaffen zuzuschreiben ist.

Sowohl wie für die im Herbst 1884 vorgenommene Rekrutenausbildung für 1885, als auch für die Rekrutierung für 1886 ist auch wieder das Verhältnis nach Jahrgängen und Waffen ermittelt worden; nebenstehende tabellarische Zusammenstellung liefert Ihnen hierüber die nöthigen Anhaltspunkte.

Es sei gleich hier noch angeführt, daß als hauptsächlichster Entlassungsgrund der „Kropf“ vorkommt und daß die Rekruten auch in Bezug auf körperliche Entwicklung nicht gerade in günstigem Lichte erscheinen. Fernere Gründe der Untauglichkeitsverhältnisse sind auch Sehschwächen oder andere Augenleiden, Hernien, Plattfuß, Schwäche.

Dem Auszug aus den Stammkontrollen auf den 1. Januar 1886 entnehmen wir: In die Stammkontrollen waren eingetragen: 19,729 Mann. Davon entfallen auf die Füßler 6338 Mann; Schützen 522 Mann; Dragoner 215 Mann; Guten 23 Mann; Kanoniere der Feldbatterien 336 Mann; Trainisoldaten der Batterien 424 Mann; Partisoldaten 158 Mann; Partitrainisoldaten 163 Mann; Feuerwerker 69 Mann; Soldaten des Trainibataillons 211 Mann; Sappeure 49 Mann; Pontoniere 28 Mann; Pionniere 33 Mann; Sanitätsoldaten 98 Mann; Verwaltungssoldaten 43 Mann; Generalstab 1 Mann; Stabssekretäre 2 Mann; Total 8711 Mann. Rekruten für das Jahr 1886 sind 742 Mann; Ersatzpflichtige 9960 Mann; von der Ersatzpflicht Befreite 316 Mann.

Obgleich vor einigen Jahren die Zahl der Bataillone um eins reduziert wurde, so läßt auch jetzt noch der Stand der Bataillone zu wünschen übrig. Kein Bataillon hat den vorgeschriebenen Mannschaftsstand. Die schwächsten Bataillone im Auszug sind Nr. 43 mit 638 und Nr. 45 mit 621 Mann.

Ueber die Wiederholungskurse wird gesagt:

Nach dem aufgestellten Turnus hatten 1884 den Wiederholungskurs zu bestehen: die Offiziere und Mannschaft der VIII. Division, im Divisionsverbande; hierzu gehören aus dem Kanton Luzern:

Die Dragonerschwadron Nr. 22
 „ 8cm. Feldbatterie „ 45
 „ 8cm. „ „ 46.

Betreffend Mobilisirung und Demobilisirung war vorgeschrieben, daß die Batterien Nr. 45 und 46 ihr Material und Pferde am 29. August in Luzern erhalten und am 30. und 31. August nach Winterthur marschiren mußten. Übungsdauer: Vorturs 2. bis 10. September, dem stufenweise die Feldübungen zusammengesetzter Truppenkörper sich anschlossen und diese mit der Inspektion der vereinigten Divisionen am 18. September endigten. Unsere Truppen zehrten nach der Divisionsübung nach Luzern zurück, wo die beiden obgenannten Batterien Material und Pferde abgaben.

Das Mandergelbiet wurde in den nordwestlichen Theil des Kantons Graubünden verlegt, während die Vorturse unserer Spezialwaffen auf den Waffenplätzen Winterthur und Zürich abgehalten werden mußten.

Den Inspektionsberichten läßt sich entnehmen, daß der Gesamteindruck, den diese Divisionsübung machte, als ein günstiger bezeichnet wird; es wird der Haltung, dem Geiste und dem guten Willen der Offiziere und Truppen nur Anerkennung gezollt, an welchem Lobe auch unsere Dragonerschwadron Nr. 22 und die Batterien Nr. 45 und 46 partizipirten. Laut Qualitätslisten haben sich namentlich die beiden Batteriekommandanten, Feltr von Schumacher und Utr. von Sonnenberg, durch Dienstkenntniß, Fleiß, richtiges Erfassen ihrer Stellung und taktvolles Benehmen während der ganzen Dauer des Dienstes ausgezeichnet.

Bezüglich der Leistungen der Kavallerie begegnen wir in den uns eingegangenen Berichten der Bemerkung, daß die Kavallerie, insbesondere die Dragoner, bestrebt waren, ihrer Aufgabethunlichst nachzukommen.

Zahl der 1884 brevetirten Infanterieoffiziere 7 und 1885 12.

Zu den Nachschickübungen rückten ein: 1884 Auszug: 198 Mann; Landwehr: 74 Mann. Davon von andern Divisionen, Auszug: 18 Mann; Landwehr: 1 Mann. 1885, Auszug: 147 Mann; Landwehr: 92 Mann.

Die Zahl der Schießvereine, welche auf einen Bundesbeitrag Anspruch gemacht haben, betrug im Jahr 1884 103 und 1885 100. An Bundesbeiträgen wurde ausbezahlt 1884 Fr. 7659 und 1885 Fr. 7290.

Militärstrafrechtspflege: Kriegsgerichtliche Fälle kamen keine zur Behandlung.

Eingegen wurden viele Straffälle von unserm Militär- und Polizeidepartement auf dem Disziplinärwege abgewandt. Die Strafen wurden hauptsächlich verhängt wegen Selbstbespottung vom Dienste, Nichteinrücken zur Schießübung, Nichterscheinen bei der Rekrutenausbildung, Verpöndung der Ausrüstung, Vernachlässigung derselben, Mißbrauch und Verkümmern des Dienstbüchleins, unbefugtem Tragen von Uniformstücken, Indisziplin v. s. w.

Die Strafen wurden erledigt mit zwei, vier bis zwölf Tagen Kasernenarrest oder mit angemessenen Geldbußen. Straffälle 74.

Einem Wunsche des Herrn Kreisinstruktors gemäß, wurde der hier im Militärdienste sich befindlichen Mannschaft das Tragen in den Wirtschaften verboten und eine dazugehörige Publikation angeordnet.

Militärpflichtersatz 1884. Die Brutto-Einnahme beträgt Fr. 88,849. 33
 der Bundeskasse wurde die Hälfte übermittelt „ 44,424. 87
 laut Ausweis hätten eingehen sollen Fr. 110,774. 08
 unerhältlich waren „ 11,242. 75
 Rückstände „ 10,682. —

Zusammen Fr. 21,924. 75

1885 hätte eingehen sollen Fr. 107,062. 58; davon mußten abgeschrieben werden als unerhältlich und Rückstände Fr. 19,230. 75. Brutto-Eingang Fr. 87,831. 83; Antheil des Bundes Franken 43,915. 91.

Ueber Materialverwaltung finden wir unter Anderm Folgendes:

Im Zeughause sind noch in großer Zahl großkalibrige Milbanl-Amsler-Gewehre vorhanden. Die Unterhandlungen über den Verkauf derselben hat trotz vielfacher Bemühungen bisher zu keinem Resultate geführt. Aus einer Mittheilung des schweizerischen Militärdepartements ging nun hervor, daß ein Verkauf dieser Waffen mit Preisreduktion endlich gelingen dürfte. Unserm Militär- und Polizeidepartement wurde hierauf, auf dessen Vorschlag, unterm 30. Mai 1885 die Ermächtigung erteilt, erwähnte Gewehre zu dem vom schweizerischen Militärdepartement offerirten Preise von 3 Fr. per Stück loszuschlagen, namentlich in Anbetracht, daß deren Unterhalt stets mit Kosten verbunden ist. Der Verkauf wurde später realisiert.

Es befanden sich bei der eidgenössischen Kleider-Reserve im Magazin auf der Musegg über 1800 Fräcke für Füßler, Schützen, Kavallerie und Artillerie, welche im Jahre 1876 an die Landwehrtruppen verabsolgt und seither allmählig anläßlich des Austrittes aus der Wehrpflicht von den Milizen wieder in's Kleidermagazin abgeliefert worden sind. Diese Kleidungsstücke eigneten sich — weil außer Ordnung — nicht mehr zur Abgabe an die Truppen. Dureh Fräcke wurden daher, im Einverständnis des schweizerischen Militärdepartements, gegen Vergütung von Fr. 1. 50 per Stück veräußert und es sollen die dadurch erzielten Einnahmen zum Umändern und Verbessern der übrigen Bestände verwendet werden.

Das eidgenössische Militärdepartement wählte ein neues verbessertes Modell des Brobfades, welches künftig berücksichtigt werden soll.

Ueber die Bewaffnung und Ausrüstung in Händen der Truppen enthalten — wie schon vorhin erwähnt — die Berichte wenig Klagen, dagegen wird die Bekleidung vielerorts als sehr abgenutzt bezeichnet und es erscheint dabei als besonders auffallend, daß bei den in Dienst berufenen Truppenkorps selbst die jüngern anwesenden Jahrgänge, die an den Strapazen der vorangegangenen militärischen Übungen nicht wesentlichen Antheil genommen hatten, sich nicht besonders besser präsentiren. Man wird daher dazu gezwungen, dem Bekleidungsweisen in und außer Dienst vermehrte Aufmerksamkeit zu schenken.

Ueber die Kasernenverwaltung wird berichtet:

Im Jahre 1884 sind die Verhältnisse des Kasernens neu

geordnet und zu Ende geführt worden. Die Stellung dieses Angestellten wurde definitiv dahin geregelt, daß diese Stelle zwei verschiedenen Persönlichkeiten übergeben werden kann, wenn die Umstände es verlangen. Der Kaserner bleibt Staatsangestellter mit fixer Besoldung, der Kantinier wird Miether, der Kaserner kann aber auch die Miethe übernehmen.

Dem Kaserner wurde vom 1. April 1884 an nebst freier Wohnung, Holz und Licht eine Besoldung von Fr. 1500 ausgesetzt und der Regierungsrath erhielt durch Großrathsbeschluß die Ermächtigung, die Kasernen-Wirthschaft auf eine angemessene Art und Weise zu verwalten.

Da hierauf der Mietzins des Kantiniers vorläufig auf Fr. 1800 angesetzt worden ist, so wurden durch diese Regelung die Verhältnisse zu Gunsten des Staates um jährlich Fr. 900 geändert.

In den Abritten der Kaserne wurde die Wasserspülung eingeführt, wofür das schweizerische Militärdepartement seine besondere Befriedigung ausdrückte.

Durch die Sanitätsbehörde in Kenntniß gesetzt, daß in den Militärstellungen bei einem sog. Kessperde die Rosskrankheit aufgetreten, resp. unzweifelhaft konstatiert worden ist, wurden einige höhere Offiziere ersucht, die von ihnen bisher in der Pferdekaserne benützten Stallungen ungesäumt zu räumen, sowie Vorkehrungen getroffen bezüglich der Desinfektion der Militärstellungen und der Holskrug der dort erkrankten Pferde. (Mat 1885.)

Ein vorgekommener Unglücksfall hat das schweizerische Militärdepartement veranlaßt, die Verwendung von Petroleum- oder Alkohollampen in Brettstischstufen und Stallungen in den Stappen und Kantonementen zu untersagen. Diese Weisung wurde zur Vollziehung gebracht.

Im Auftrage des Waffenchefs der Infanterie, welchem Mittheilungen zugekommen waren, nach welchen in der Kaserne Verdacht auf Typhus entstanden, fand am 7. Juli unter Mittheilung unseres Militärdepartements zwischen Herrn Oberst Feiß und dem Kreisinstruktor Herrn Oberst Winkschiedler eine Besprechung statt, insofern welcher eine gründliche Desinfektion der Kaserne unter Leitung des Platzarztes durchgeführt wurde.

Damit die erforderlichen Arbeiten ungestört und mit möglichstster Sorgfalt zur Ausführung gelangen konnten, wurde die Kaserne für die Dauer von drei Tagen von den anwesenden Truppen geräumt.

Ueber die Waffenplatzverhältnisse wird berichtet:

Ein Theil der bestehenden Waffenplatzverträge kann auf Anfang 1887 gekündigt werden, so auch derjenige betreffend den Waffenplatz Luzern. Von diesem Kündigungsrechte Gebrauch machend, eröffnete das schweizerische Militärdepartement in Bern unserem kantonalen Militär- und Polizeidepartement, daß es aus dem Grunde gewünscht, weil es sich während der Dauer dieser Vereinbarungen gezeigt habe, daß insbesondere die Bestimmungen über einen Theil der Kurzathstellungen in mehrfacher Beziehung der Durchführung einer intensiven und sachgemäßen Instruktion hindernd in den Weg treten und eine Revision jener sehr wünschbar erscheinen lassen. Das schweizerische Militärdepartement bemerkt jedoch, daß die Klagen über Schädigung von Instruktionszwecken insofern bezüglich der Vertragsbestimmungen nicht etwa einen billigen Grund haben, sondern beinahe überall zutreffen und daß dieselben deshalb beinahe überall zur sukzessiven Kündigung aller Konventionen Veranlassung gegeben, die einzig zu dem Zwecke geschloßen, um jene im Sinne der unerläßlichsten Anforderungen der Instruktion umzugestalten. Es werde nicht unterlassen, die diesfalls nöthigen Verhandlungen rechtzeitig aufzunehmen, um aus diesem Grunde keine Frequenzstörungen zu veranlassen.

Mitteln ist der Vertrag über die Benutzung des Waffenplatzes Luzern nicht gerade als erloschen zu betrachten, sondern dauert noch fort bis nach vorgängiger einjähriger Auffündigung.

Die Regierungen der Waffenplatzkantone haben Dienstag den 3. März 1885 zu Olten eine Konferenz abgehalten, um die Frage zu beraten, auf welchem Wege sich eine Besserung der ungenügenden finanziellen Lage erzielen lasse, unter welchen die Waffenplatzunternehmungen bei der vermaligen Entschädigung des Bundes zu leiden haben, weil die Entschädigungen die Auslagen nicht decken.

In der Diskussion sind als Mittel zur Befestigung der fraglichen Uebelstände namhaft gemacht worden:

1. käufliche oder pachtweise Uebernahme der Waffenplätze durch den Bund;
2. Feststellung einer fixen Jahresentschädigung;
3. Beibehaltung des bisherigen Systems mit erhöhter Entschädigung pr. Mann und Tag, und endlich
4. Verabfolgung einer jährlichen Aversalsumme, neben einer entsprechend mäßigen Entschädigung pr. Mann und Tag.

Angesichts der blühenden Bundesfinanzen wäre wohl die rationellste Lösung der Ankauf der Waffenplätze durch den Bund. Es werden sodann die Kosten für Herstellung und Unterhalt des Waffenplatzes aufgeführt, dagegen vermiffen wir die von der Eidgenossenschaft bezahlten Entschädigungen.

— (Waffenplatzfrage.) In einer der letzten Sitzungen des Großen Stadtrathes in Luzern stellte Hr. Direktor Egger eine Interpellation darüber, was der Stadtrath gethan habe, resp. zu thun gedenke, um dem hiesigen Waffenplatz die Kavalleriekurse zu erhalten. Hr. Stadtpräsident Pfyster-Balthasar gab Auskunft über das Stadium, in welchem sich gegenwärtig die betreffenden Unterhandlungen befinden. Nach weiteren Voten der H. Dr. Weibel und Redaktor Stuber wurde beschlossen, den Stadtrath einzuladen, die Interessen der Stadt Luzern in dieser Frage wie bisher nach besten Kräften zu wahren.

A u s l a n d.

Frankreich. (Un scandale patriotique) ist der Titel eines Artikels, welchen die „France militaire“ in Nr. 744 vom 6. November d. J. bringt. Derselbe sagt, die vorgenannte Aufschrift hätte Herr Alexandre Picard füglich seiner Schrift: „Le fusil à répétition et le patriotisme de la commission d'artillerie“ geben dürfen. Diese enthält schwere Beschuldigungen gegen die Artillerie-Kommission. Derselben wird u. A. die Schuld beigemessen, daß die französische Artillerie 1870/71 nicht mit Hinterladungsgeschützen bewaffnet war, obgleich die Flotte diese vervollkommenen Geschütze schon lange eingeführt hatte. Doch das Artilleriekomite hätte die Marine nicht nachahmen wollen. Es mache dieses auch begreiflich, daß die französische Infanterie heute noch mit einem Gewehr bewaffnet sei, welches ein verhältnismäßig großes Kaliber, eine relativ geringe Feuergeschwindigkeit, eine wenig gestreckte Flugbahn, einen komplizierten und empfindlichen Mechanismus habe. Doch man werde begreifen, daß keine ernste Verbesserung in der Bewaffnung der Infanterie eingeführt werden könne, so lange die Offiziere derselben nicht ausschließlich die Versuchskommission und das technische Komite bilden, welches den Auftrag hat, die Kriegswaffe der Infanterie auszuwählen.“

Die „France militaire“ pflichtet dieser Anschauung bei und sagt: „Die Artilleristen mögen ihre Kanonen schmelzen, dieses entspreche den Grundsätzen der gesunden Vernunft, aber sie sollten nicht eigensinniger Weise ihren Willen der Infanterie auferlegen wollen, wenn es sich darum handle, für diese eine Waffe zu bestimmen; dieses könne die Infanterie nie geschehen lassen, ohne zu protestiren.“

Die „France militaire“ behauptet, Herr Picard habe vollkommen Recht, wenn er der Waffe, welche par excellence wissenschaftlich genannt werde, Sondergeist (particularisme) vorwerfe, welcher sie, ohne ernste Prüfung, zweckmäßige Gedanken verwerfen lasse, bloß aus dem einzigen Grund, weil sie nicht unter dem kleinen Gewicht eines ihrer Jungen entlastet seien.

„Das Zukunftsgewehr heiße neuerdings Fusil-Gras oder es werde diesem Namen ein zweiter beigelegt, wie Gras-Lebel; oder es bleibe gar die alte Bezeichnung Grasgewehr für die Ordnungswaffe der Infanterie. Der Gedanke, daß dieses geschehen müsse, beherrsche ungefähr die technische Artilleriekommission.“

„Was liegt den Mitgliedern an dem Wohl des Vaterlandes!“ — fährt das genannte Militär-Journal fort — „Was sie verlangen und für sie die Hauptsache ist, ist daß die Waffe, welche den Ausschlag gibt, den Namen eines ihrer ersten Richter trage.“ Wir wollen die weiteren Anschuldigungen und Auseinander-